

**Satzung**  
**über die Einschränkung des Gemeindegebrauchs an dem**  
**der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Gemeinde Kellenhusen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung für den Badestrand von der Gemeindegrenze im Norden bis zum Ende des konzessionierten Badestrandes ca. 300 m vor der Gemeindegrenze Grömitz im Süden, gemäß dem beiliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Diese Satzung gilt jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres

**§ 2**

**Aufenthalt am Badestrand**

- (1) Der Badestrand darf nur von Personen in Anspruch genommen werden, die eine Berechtigung im Sinne der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Kellenhusen in der jeweils gültigen Fassung vorweisen können, von der Zahlung der Kurabgabe freigestellt sind oder nicht als ortsfremd gelten. Diese Regelung gilt nicht für die kurabgabefreien Strandflächen.
- (2) Wanderer am Meeresstrand müssen die ausgeschilderten abgabepflichtigen Strandabschnitte auf dem außerhalb des Strandes verlaufenden Fußgängerweg (Kurpromenade) und dem Seedeich umwandern.

**§ 3**

**Verhalten am Badestrand und im Strandgebiet**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
  - a. Der Bau von Strandburgen von mehr als 3 m Außendurchmesser und 50 cm Tiefe in weniger als 3 m Entfernung von dem Fuß der Dünen oder so nahe an der Wasserlinie, daß das Wandern hier behindert wird. Der Abstand zwischen den Strandburgen ist so zu bemessen, daß Fußgänger passieren können.
  - b. Das Aufstellen von Strandkörben außerhalb der von der Gemeinde zugewiesenen Strandabschnitten.
  - c. Das Reiten, Radfahren, Schieben oder Abstellen von Fahrzeugen und Fahren von sonstigen Fahrzeugen – außer Kinderwagen, Krankenstühlen, Strandreinigungs- und Rettungsfahrzeugen
  - d. Das Entfachen eines Feuers sowie das Aufstellen und Betreiben von Grillgeräten aller Art.
  - e. Das Liegenlassen, Wegwerfen oder Verscharren von Papier, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Dosen und anderen Abfällen – außer in den dafür aufgestellten Entsorgungs- und Sammelbehältnissen
  - f. Das Füttern von Wasservögeln (z.B. Möwen, Enten, Schwäne etc.).
  - g. Die Lagerung von Wasserfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Liegeplätze.
  - h. die Verwendung von Tonübertragungsinstrumenten mit Ausnahme solcher Geräte, die ausschließlich mit Kopf- oder Ohrhörern betrieben werden können.
  - i. Die Benutzung von Lenkdrachen, das Aufstellen von Windschutzanlagen über 1,20 m Höhe sowie von Zelten bzw. Halbzelten (sog. Iglus) und ähnlichen Schutzeinrichtungen vor, hinter oder zwischen den Strandkörben, außer in den dafür ausgewiesenen Bereichen.

#### **§ 4**

##### **Tiere am Badestrand**

Die Mitnahme von Tieren in den Geltungsbereich dieser Satzung ist nicht gestattet. Ausgenommen ist die Mitnahme von Hunden an die hierfür besonders vorgesehenen und als „Hundestrand“ gekennzeichneten Strandabschnitte.

#### **§ 5**

##### **Gewerbliche Betätigung und Werbung**

Die Nutzung des Badestrandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Werbezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

#### **§ 6**

##### **Strandaufsicht**

- (1) Den Anordnungen der zur Überwachung der Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand bzw. zum Einzug der Kurabgabe eingesetzten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten.
- (2) Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Badestrand und Strandgebiet verwiesen werden.

#### **§ 7**

##### **Ausnahmegenehmigungen**

Die Gemeinde Kellenhusen kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, die mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

#### **§ 8**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kellenhusen über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand vom 18. Juni 1990 außer Kraft.

**Ausgefertigt:** Kellenhusen, 16. Dezember 2015

Carsten Nebel  
Bürgermeister

### **Die Satzung wurde geändert:**

<b>durch</b>	<b>geändert am</b>	<b>gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
1. Änderungssatzung	05.05.2017	12.05.2017	§ 1 Abs. 2 (Verlängerung Gültigkeit)